

**Haushalt 2020**  
**Stellenplan**

**Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 16771**

- Anlagen: 1 Stellenplan 2020  
2 Verteilung der unbesetzten Stellen  
3 Stellenentwicklung  
4 Entfristung/ Befristungsverlängerung von Stellen  
5 Stellen mit Zweckbestimmungsvermerk je Referat

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 11.12.2019 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

**1. Allgemeine Ausführungen zur Aufstellung des Stellenplans und des  
Personalhaushalts**

**1.1 Organisatorischer Stellenplan**

In den Stellenplänen der Referate sind alle benötigten Planstellen für Beamtinnen und Beamte und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend der organisatorischen Zuordnung detailliert enthalten. Diese Stellenpläne bilden die Struktur des Referats und die konkrete Zuordnung sowie die Zahl der Stellen ab.

Eine neue Stelle kommt nach Beschlussfassung des Stadtrats im Einzelfall (Eckdatenbeschluss und/ oder Finanzierungsbeschluss) durch Zuteilung im Rahmen einer Organisationsverfügung in den Organisationsstellenplan. Voraussetzung ist ein Antrag des Referats auf Einrichtung einer Stelle und eine konkrete Arbeitsplatzbeschreibung. Die Bewertung der Stelle, die Zuordnung zu einer konkreten Fachrichtung, die Bezeichnung der Funktion, die organisatorische Ansiedlung usw. erfolgen in einer Prüfung durch das Personal- und Organisationsreferat.

Erst wenn alle Prüfschritte erfolgt sind, wird die Stelle zugeteilt, d.h. in den organisatorischen Stellenplan aufgenommen. Sie wird erst zu diesem Zeitpunkt existent.

## 1.2 Stellenplan zum Haushalt

Im Stellenplan zum Haushalt sind zunächst alle Stellen enthalten, die sich auch in den Organisationsstellenplänen der Referate wiederfinden (§ 5 KommHV-Doppik). Ob diese zum Stichtag besetzt oder vakant sind, ist unerheblich. Ausgangspunkt für die Planung des Stellenplans für das folgende Haushaltsjahr ist somit der Stellenbestand zum Stichtag 31.08. des laufenden Jahres.

Bei Teilzeitbeschäftigung ist auf den Umfang abzustellen. Entsprechend dem Grundsatz der Haushaltsklarheit und -wahrheit werden die Stellen entsprechend der Wochenarbeitszeit, also mit der sog. „Vollzeitäquivalente“ (1 VZÄ entspricht 40/40 im Beamtenbereich bzw. 39/39 im Tarifbereich) ausgewiesen.

Hinzu kommen neue Stellen, die der Stadtrat beschließt.

Der Gesetzgeber hat hierzu formuliert, dass „der Stellenplan seiner rechtlichen Qualität nach keine Zustandsbeschreibung, sondern die vom Stadtrat gesetzte Höchstgrenze für Stellenanhebungen und -mehrungen darstellt“.

Entsprechend dem am 21.02.2018 beschlossenen neuen Haushaltsplanungsverfahren hat der Stadtrat im Eckdatenbeschluss (Beschluss vom 24.07.2019; Sitzungsvorlage-Nr. 14-20/V15310) die Eckpunkte des Finanz- und Ergebnishaushaltes festgehalten und die Anzahl der neuen Stellen zum Haushalt 2020 beschlossen.

Die darauf folgenden Einzelbeschlüsse zur Umsetzung des Eckdatenbeschlusses vom 24.07.2019 in den Monaten September bis November 2019 fanden Eingang in die Planung und damit in den Stellenplan 2020, der im Verwaltungs- und Personalausschuss als zuständigem Fachausschuss vorberaten wird.

Eine abschließende Entscheidung über den Haushalt 2020 erfolgt im Rahmen der Haushaltsverabschiedung im Dezemberplenium. Entsprechend dieser Entscheidung wird der Stellenplan nach Genehmigung des Haushalts durch die Regierung von Oberbayern vollzogen bzw. die Stellen im Haushaltsjahr 2020 geschaffen.

Nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik) ist der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplans.

Die Grundsätze für die Aufstellung des Stellenplans sind in § 5 der KommHV-Doppik enthalten.

Der Stellenplan wird entsprechend dem amtlichen Muster des Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration erstellt. Die Darstellungen sind verbindlich, da der Stellenplan in Teil I Satzungscharakter hat. Er ist als Ganzes der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Der genehmigte Stellenplan ist nach Art. 44 GO verbindlich; er ist einzuhalten. Abweichungen sind nur möglich, wenn sie aus dem Beamten- oder Tarifrecht resultieren oder - in engem Rahmen - für die Erfüllung neuer Aufgaben notwendig werden (Art. 44 Satz 2 GO i.V.m. Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO).

So hat die Stadt entsprechend Art. 68 Abs. 2 Nr. 4 GO unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn Beamtinnen und Beamte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder höhergruppiert werden

sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Beschlüsse mit Stellenschaffungen (Finanzierungsbeschlüsse) können nur durch die Vollversammlung im Vorgriff auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erfolgen. Diese Möglichkeit endet allerdings für den Stellenplan 2020 mit dem Anmeldeschluss zum Nachtragshaushalt im September 2020.

Danach könnte der Stadtrat bis zur Genehmigung des neuen Haushalts 2021 grundsätzlich keine zusätzlichen über den Stellenplan des Planjahres hinausgehenden Stellen mehr einrichten.

Nach Art. 69 Abs. 3 GO gilt der Stellenplan des Vorjahres weiter bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

### **1.3 Personalhaushalt**

Der Stellenplan hat nach § 5 KommHV-Doppik die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen zu enthalten. Es kommt auf den tatsächlichen Bedarf an, der nach den Notwendigkeiten aus der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde unter der Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beurteilen ist.

Der Stellenplan zum Haushalt ist damit Grundlage für die Entwicklung des Personalhaushalts. Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 KommHV-Doppik richtet sich die Veranschlagung von Personalaufwendungen nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen.

Bei der Planung werden alle besetzten Stellen mit den individuellen Auszahlungen je nach Besetzung und bei unbesetzten Stellen mit Jahresmittelbeträgen veranschlagt. Für voraussichtlich im Folgejahr unbesetzte Stellen wird dabei je Referat individuell ein Abschlag für Vakanzen vorgenommen. Hierzu wird die Besetzungsquote der vergangenen 12 Monate zugrunde gelegt. Die neuen Stellen werden ab voraussichtlicher Wirksamkeit im Personalhaushalt finanziell abgebildet.

Unter Beachtung all dieser Vorgaben entstand der Stellenplan zum Haushalt 2020, der in der Anlage 1 angefügt ist und unter Ziffer 2 erläutert wird.

## 2. Stellenplan zum Haushalt 2020 - Gemeindehaushalt

Unter Einbeziehung der neuen Stellen inkl. der Stellen aus dem Vorjahr ergibt sich im Gemeindehaushalt somit folgendes Bild:

Gemeindehaushalt:	Planstellen	Arbeitnehmerstellen	Summe
<b>Basis Stellenplan (siehe Ziffer 2.1)</b>			
Zahl der Stellen am 31.08.2019 (inkl. unbesetzte Stellen)	15.703,5	16.846,5	<b>32.550,0</b>
<b>Reststellen Stellenplan 2019 (siehe Ziffer 2.2)</b>			
+ bereits in 2017 (Vollversammlungsbeschlüsse) und 2018 (Eckdatenbeschluss) beschlossene Stellen und Finanzierungsbeschlüsse aus 2019 (Schaffung ab 01.09.2019)	202,5	208,3	<b>410,8</b>
+ Plananpassungen (u.a. Altersteilzeitstellen; „Re- serve“ für Aushilfen bei Elternzeit und Krankheit)	54,8	70,0	<b>124,8</b>
<b>Zwischensumme Basis Stellenplan inkl. Reststellen 2019</b>	<b>15.960,8</b>	<b>17.124,8</b>	<b>33.085,6</b>
<b>Neue Stellen 2020 (siehe Ziffer 2.3)</b>			
+ Stellen aus Eckdatenbeschluss 2019	373,5	378,9	<b>752,4</b>
+ Plananpassungen (u.a. Altersteilzeitstellen; Re- serve“ für Aushilfen bei Elternzeit und Krankheit)	96,6	492,4	<b>589,0</b>
+ Stellenkontingent für unabweisbare Finanzierungsbeschlüsse im HH-Jahr 2020	117,7	150,0	<b>267,7</b>
<b>Gesamtzahl im Stellenplan 2020</b>	<b>16.548,6</b>	<b>18.146,1</b>	<b>34.694,7</b>

### 2.1 Basis Stellenplan

#### 2.11 Stellen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zum Stichtag 31.08.2019

Zum Stichtag 31.08.2019 zählte der Gemeindehaushalt 32.550,0 VZÄ. Diese teilen sich in 15.703,5 Planstellen und 16.846,5 Arbeitnehmerstellen (davon 6.543,6 VZÄ im Sozial- und Erziehungsdienst) auf.

#### 2.12 Unbesetzte Stellen

Im Zeitraum vom 01.09.2018 bis zum Stichtag 31.08.2019 wurden aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27.01.2010, Nr. 08-14/V03444 (Unbesetzte Stellen der Landeshauptstadt München) 55,0 Stellen, die nicht mehr zur Besetzung freigegeben waren, zentral eingezogen. Diese Stellen sind zum Stand 31.08. nicht mehr berücksichtigt.

Die Verteilung der eingezogenen Stellen auf die Referate ist aus **Anlage 3** (Erläuterung der Stellenminderungen – „Bereinigung Stellenplan“) ersichtlich.

Zum Stichtag 31.08.2019 waren im Gemeindehaushalt noch 3.353,6 Stellen (VZÄ) unbesetzt.

Legt man die übliche stadtweite Fluktuationsrate von rund 7 % zugrunde, zeigt sich unter Berücksichtigung der Vielzahl neuer Stellen, dass ein Bestand unbesetzter Stellen in dieser Größenordnung nicht untypisch ist.

Die Verteilung der unbesetzten Stellen auf die Referate ist in **Anlage 2** dargestellt und erläutert.

Alle Stellen, ob besetzt oder unbesetzt werden in den Stellenplan zum Haushalt aufgenommen, da alle zur Aufgabenerledigung erforderlich sind.

Die Unterscheidung ist lediglich bei der Finanzierung, also der Planung des Personalhaushalts von Bedeutung. Für vakante Stellen wird ein individuell errechneter Abschlag Vakanz entsprechend der Beschäftigungsquote der vergangenen 12 Monate eingeplant.

## **2.2 Reststellen aus dem Stellenplan 2019**

Die nachfolgend aufgeführten Reststellen sind lediglich dem Stichtag zur Aufstellung des Stellenplans geschuldet. Diese Stellen waren zum Stichtag 31.08.2019 noch nicht geschaffen, werden jedoch größtenteils noch im Laufe des Haushaltsjahres 2019 realisiert.

### **2.21 Übertragung beschlossener Stellen aus Beschlüssen vor 2019 und Finanzierungsbeschlüssen in 2019**

Auf der Grundlage von Stadtratsbeschlüssen vor 2019 wurden Stellen, die bis zum 31.08.2019 noch nicht geschaffen waren, in den Stellenplan 2020 als „Stellen zur Abwicklung der Beschlüsse aus 2017 und 2018“ übernommen.

Im Umfang von insgesamt 410,8 VZÄ wurden Stellen aus dem Stellenplan 2019 noch nicht eingerichtet. Zum Teil wurden diese Stellenschaffungen von den Referaten noch nicht beantragt bzw. läuft gerade die Prüfung.

Darin enthalten sind folgende Stellen:

- aus Beschlüssen von 2017 (54,5 VZÄ):  
Die Stellen werden entsprechend der Beschlussfassung erst ab 2019/2020 geschaffen.
- aus dem Eckdatenbeschluss 2018 (311,2 VZÄ)
  - davon Betreuung in Kindertagesstätten (115,0 VZÄ)
  - davon Schulen (103,5 VZÄ)
  - davon Feuerwehr (23,5 VZÄ)
- Finanzierungsbeschlüsse in 2018 (10,8 VZÄ)
- Finanzierungsbeschlüsse in 2019 (34,3 VZÄ)

## **2.22 Plananpassungen aus 2019**

Der Stellenplan zum Haushalt enthält auch Planstellen und Arbeitnehmerstellen zur Umsetzung der Altersteilzeit (Blockmodell). Diese werden geschaffen, damit bei Eintritt in die Freistellungsphase die Planstellen und Arbeitnehmerstellen nachbesetzt und die Aufgaben weiterhin erfüllt werden können. Basis für diese Stellen sind mit den Dienstkräften bereits abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarungen.

Aus dem Stellenplan 2019 wurden insgesamt 99,0 VZÄ noch nicht geschaffen.

Darüber hinaus wurde in dieser Kategorie auch Vorsorge für Aushilfen in Krankheitsfällen getroffen sowie notwendige Stellen für die Bereinigung des Stellenplans eingeplant. Nachdem der Stellenplan 2019 bis zur Genehmigung des Haushalts 2020 durch die Regierung von Oberbayern (voraussichtlich Mitte 2020) weiter gilt, werden diese Stellen übertragen. Bei akutem Bedarf können unter anderem Überplanstellen weiterhin eingerichtet werden, damit Aufgaben trotz krankheitsbedingter Ausfälle weitergeführt werden können.

## **2.3 Neue Stellen 2020**

### **2.31 Veränderungen in 2020 laut Eckdatenbeschluss**

Der Stadtrat beschloss im Eckdatenbeschluss am 24.07.2019 eine Höchstgrenze von 754,0 VZÄ zusätzlichen Stellen für das Haushaltsjahr 2020. 1,6 VZÄ Stellen hiervon werden nicht als neue Stellen abgerufen, da die Stellen bereits befristet eingerichtet sind und somit nur entfristet werden sollen. Insofern werden 752,4 VZÄ angemeldet.

Im Rahmen der Fachausschusssitzungen im September bis November werden für das Haushaltsjahr 2020 die Stellen abschließend beschlossen. Damit ist die Vorgabe aus dem Eckdatenbeschluss 2019 eingehalten.

Diese Stellen wurden in den Stellenplan zum Haushalt 2020 aufgenommen.

### **2.32 Plananpassungen für 2020**

Der Stellenplan zum Haushalt 2020 enthält zu den oben genannten übertragenen Stellen weitere Planstellen und Arbeitnehmerstellen zur Umsetzung der Altersteilzeit (Blockmodell). Basis für diese Stellen sind mit den Dienstkräften bereits abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarungen.

Insgesamt sind hierfür 201,4 VZÄ Stellen notwendig.

Für das Haushaltsjahr 2020 wird ebenfalls Vorsorge für Aushilfen in Krankheitsfällen getroffen (insgesamt 30,0 VZÄ). Bei akutem Bedarf können so Überplanstellen eingerichtet werden, damit Aufgaben trotz krankheitsbedingter Ausfälle weitergeführt werden können.

### 2.33 Stellen in „Reserve“ für unabweisbare Finanzierungsbeschlüsse

Von den Fachreferaten liegen bereits jetzt schon Planungen für Stadtratsbefassungen im Jahr 2020 zur Erfüllung unabweisbarer Aufgaben vor. Pauschal werden hierfür 100 Stellen eingeplant.

Darüber hinaus können bereits weitere 167,7 VZÄ Stellen konkret benannt werden.

Davon sind 164,7 VZÄ für das Referat für Bildung und Sport („Gute-Kita-Gesetz“), 1,0 VZÄ im Referat für Gesundheit und Umwelt (AOK-Projekt: „Förderung von Selbsthilfegruppen und Initiativen“) sowie 2,0 VZÄ Stellen bereits für das ggf. künftige Mobilitätsreferat (die Referatsleitung sowie die Geschäftsleitung) reserviert.

Das „Gute-Kita-Gesetz“ wird im November 2019 vom Bayerischen Landtag verabschiedet. Dadurch stehen erhebliche Fördermittel vom Freistaat Bayern für zusätzliches Personal in den Einrichtungen zur Verfügung. Das zusätzliche Personal soll die Einrichtungsleitungen von Aufgaben entlasten und dadurch die Konzentration auf die Leitungstätigkeit ermöglichen. Für die Förderung von Selbsthilfegruppen und Initiativen erhält die Stadt München Bundesfördermittel für zusätzliches Personal.

Soweit dieses Kontingent nicht ausreichend ist, wird für die Stellenschaffungen in jedem Einzelfall ein Vollversammlungsbeschluss mit Ausweitung des Stellenplans erforderlich.

Die erforderlichen Stellen für neues Personal sind dann konkret und einzelfallbezogen vom Verwaltungs- und Personalausschuss, gemeinsam mit dem jeweiligen Fachausschuss (vorberatend) und der Vollversammlung zu schaffen.

Dies kann nur im Vorgriff auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung bis Anfang September 2020 erfolgen. Danach gibt es grundsätzlich keine Möglichkeit mehr, von Mitte September 2020 bis Mitte 2021 (voraussichtlicher Genehmigungszeitpunkt des Haushalts 2021) Stellen einzurichten.

## 3. Stellenplan 2020 außerhalb des Gemeindehaushalts (nachrichtlich)

### 3.1 Stellenbestand zum Stichtag 31.08.2019

Der Stand der Stellen in den Eigenbetrieben und den rechtlich selbständigen Stiftungen stellt sich zum 31.08.2019 wie folgt dar:

Stand 31.08.2019	Planstellen	Arbeitnehmerstellen	Summe
Rechtl. selbst. Stiftungen	2,7	154,6	<b>157,3</b>
Münchner Stadtentwässerung	95,0	974,0	<b>1.069,0</b>
Münchner Kammerspiele	15,8	347,8	<b>363,6</b>
Stadtgüter München	0,0	41,2	<b>41,2</b>
Markthallen München	40,0	77,0	<b>117,0</b>
Abfallwirtschaftsbetrieb München	148,5	1.442,1	<b>1.590,6</b>
it@M	402,5	771,9	<b>1.174,4</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>704,5</b>	<b>3.808,6</b>	<b>4.513,1</b>

### 3.2 Neue Stellen

Für die Eigenbetriebe und die rechtlich selbständigen Stiftungen sind folgende neuen Stellen (inkl. Reststellen aus dem Vorjahr) erforderlich:

	Planstellen	Arbeitnehmerstellen	Summe
<b>Rechtl. selbst. Stiftungen</b> (Stand 31.08.2019)	2,7	154,6	157,3
<b>+ Neue Stellen 2020</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
Gesamtzahl im Stellenplan 2020	2,7	154,6	157,3
<b>Münchener Stadtentwässerung</b> (Stand 31.08.2019)	95,0	974,0	1.069,0
<b>+ Neue Stellen 2020</b>	<b>4,0</b>	<b>32,0</b>	<b>36,0</b>
+/- Bewertungsänderungen/Umwandlungen	-5,0	5,0	0,0
Gesamtzahl im Stellenplan 2020	94,0	1.011,0	1.105,0
<b>Münchener Kammerspiele</b> (Stand 31.08.2019)	15,8	347,8	363,6
<b>+ Neue Stellen 2020</b>	<b>0,0</b>	<b>30,0</b>	<b>30,0</b>
Gesamtzahl im Stellenplan 2020	15,8	377,8	393,6
<b>Stadtgüter München</b> (Stand 31.08.2019)	0,0	41,2	41,2
<b>+ Neue Stellen 2020</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
Gesamtzahl im Stellenplan 2020	0,0	41,2	41,2
<b>Markthallen München</b> (Stand 31.08.2019)	40,0	77,0	117,0
<b>+ Neue Stellen 2020</b>	<b>3,0</b>	<b>3,0</b>	<b>6,0</b>
Gesamtzahl im Stellenplan 2020	43,0	80,0	123,0
<b>Abfallwirtschaftsbetrieb München</b> (Stand 31.08.19)	148,5	1.442,1	1.590,6
<b>+ Neue Stellen 2020</b>	<b>21,0</b>	<b>107,0</b>	<b>128,0</b>
Gesamtzahl im Stellenplan 2020	169,5	1.549,1	1.718,6
<b>it@M</b> (Stand 31.08.2019)	402,5	771,9	1.174,4
<b>+ Neue Stellen 2020*</b>	<b>175,0</b>	<b>363,0</b>	<b>538,0</b>
Gesamtzahl im Stellenplan 2020	577,5	1.134,9	1.712,4

\* Die Anmeldung der neuen Stellen resultiert noch aus der Neuorganisation der städtischen IT sowie dem Übergang der Mitarbeiter/innen der ehemaligen DIKAs zu it@M.

Entsprechend Art. 64 Abs. 2 Satz 2 GO sind die Stellen der Eigenbetriebe in besonderen Abschnitten im Stellenplan des Trägers auszuweisen.

Die o.g. Daten sind daher nur nachrichtlich aufgeführt. Informationen über die vorgesehene Verwendung neuer Stellen können in den jeweiligen Werkausschüssen eingeholt werden.

#### **4. Bewertungsänderungen**

Durch neue Aufgaben und eine zunehmende Komplexität bei laufenden Aufgaben verändern sich zum Teil die qualitativen Anforderungen an die Stelleninhaber/-innen.

Auch in diesem Zusammenhang ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber vorsieht, dass die vermutlichen Stellenhebungen des kommenden Jahres innerhalb gewisser Toleranzen zu schätzen sind und diese Schätzungen in den Stellenplan über die Anzahl und Wertigkeit der Stellen eingehen soll. Er stellt eben einen Plan dar, nicht aber eine Beschreibung des Ist-Zustandes.

Es wurden daher, wie in den Vorjahren, Bewertungsänderungen nach Erfahrungswerten eingeplant.

Wenn das im Einzelfall nicht ausreichen sollte und eine Stellenhebung über den Rahmen des Stellenplans hinaus geht, erfolgt eine Befassung der Vollversammlung im Vorgriff auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung. Ab dem Herbst 2020 scheidet dann diese Möglichkeit aus. Um also handlungsfähig zu bleiben, darf dieser Rahmen nicht zu eng sein.

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben hat der Oberbürgermeister im Rahmen seiner Organisationsgewalt als Leiter der Stadtverwaltung die Befugnis für Stellenangelegenheiten. § 21 Abs. 3 Satz 2 der GeschO dokumentiert die Befugnis und begrenzt sie auf Maßnahmen innerhalb des genehmigten Stellenplans.

Die Begrenzung erfolgt, weil nur der Stadtrat über den Gesamtstellenplan zum Haushalt hinaus Stellenplanmaßnahmen beschließen kann, soweit diese entsprechend Art. 68 Abs. 2 Nr. 4 GO im Vorgriff auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erfolgen (für deren Erlass die Vollversammlung zuständig ist).

Ausschlaggebend für die Reichweite der Befugnis des Oberbürgermeisters ist damit der vom Stadtrat gesteckte Rahmen. Für die auf Stellenhebungen folgende Beförderung oder Höhergruppierung ist der Stadtrat ungeachtet dessen entsprechend Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO ab BesGr. A15 bzw. EGr. 15 zuständig.

#### **5. Auswirkungen der Ziffer 2 bis 4 auf den Stellenplan 2020**

Die Auswirkungen und die Aufteilung der einzelnen Stellen in Besoldungs- und Entgeltgruppen bzw. auf die einzelnen Referate sind in **Anlage 1** (Stellenplan 2020) dargestellt.

## **6. Stellenentwicklung für den Zeitraum 31.08.2018 bis 31.08.2019**

In der **Anlage 3** ist entsprechend dem Stadtratsantrag „Entwicklung der Stellen“ vom 30.06.2010 dargestellt, wie es zum Stellenbestand am 31.08.2019 gekommen ist. Es handelt sich dabei um die Stellenentwicklung durch Schaffungen, Einzüge und Umwandlungen in der Zeit vom 01.09.2018 bis 31.08.2019, also des Vollzugs im Tagesgeschäft. Für die Erstellung des Stellenplans 2020 ist diese Information nicht erforderlich.

Die Auswertung ist technisch nur mit Bezug auf die Stellenzahl möglich. Die Erhebung der Stellenzahlen in Vollzeitäquivalente ist nur händisch und mit hohem Aufwand möglich. Insoweit weichen die Zahlen von den Zahlen zum Stellenplan ab, da dort die Zahlen als Vollzeitäquivalente abzubilden sind.

## **7. Entfristung und Befristungsverlängerung von Stellen**

Die Referate meldeten zu den geforderten Stellen für neue Aufgaben und Aufgabenmehrungen zum Eckdatenbeschluss die Entfristung bzw. Verlängerung von insgesamt 97,3 VZÄ Stellen an (siehe Tabelle Anlage 4).

Die genannten Stellen werden durch das Personal- und Organisationsreferat entfristet bzw. deren Befristung verlängert.

## **8. Zweckbestimmungsvermerke bei bereits beschlossenen und eingerichteten Stellen**

Um den Referaten künftig mehr Flexibilität bei der Bewirtschaftung der vorhandenen Stellen zu ermöglichen, wird die Zweckbestimmung von Stellen, welche auf Stadtratsbeschlüssen basiert, aufgegeben. Ausgenommen hiervon sind Stellen, deren sachlicher Grund bzw. die Zuständigkeit der LHM für diese Aufgabe entfällt. Hier sind sowohl die Stellen als auch die Finanzmittel an den Zentralhaushalt zurückzugeben. Zu nennen sind beispielsweise die beschlossenen Stellen für die Aufnahme, Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerber/innen sowie Stellen, die aufgrund der Umorganisation der IT im Gemeindehaushalt weggefallen sind.

In der Anlage 5 befindet sich eine Übersicht der Stellen in VZÄ mit Zweckbestimmungsvermerk je Referat (Stichtag 31.10.2019).

Der Korreferentin des Personal- und Organisationsreferates, Frau Bettina Messinger sowie der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Bär, wurde ein Abdruck dieses Beschlusses zugeleitet.

## II. Antrag des Referenten

1. Dem Stellenplan zum Haushalt 2020 in der vorliegenden Fassung wird zugestimmt. Die Vollversammlung beschließt am 18.12.2019 im Rahmen der Haushaltsverabschiedung.
2. Die in der Anlage 4 dieses Beschlusses aufgelisteten befristeten Stellen werden entfristet bzw. die Befristung verlängert.
3. Sofern Stellen aufgrund vergangener Stadtratsbeschlüsse einer Zweckbestimmung unterliegen, wird diese ab dem Haushaltsjahr 2020 aufgehoben. Ausnahme hiervon sind Stellen, deren sachlicher Grund bzw. die Zuständigkeit der LHM für diese Aufgabe entfällt. Bei den beschlossenen Stellen für die Aufnahme, Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerber/innen bleibt die Zweckbestimmung erhalten.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
Ehrenamtl. Stadtrat/-rätin

Dr. Dietrich  
Berufsm. Stadtrat

## IV. Abdruck von I. bis III.

über D-II-V Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium - Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
z. K.

## V. Wv. im Personal- und Organisationsreferat P 3.11